



Merkblatt: Waffenerwerbschein

1. Einleitung

Mit der revidierten Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (VPAA, SR 514.10), Schiessverordnung (SR 512.31), Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen des VBS (VPA-VBS, SR 514.101) und Schiessverordnung VBS (SR 512.311), muss, in Anlehnung an das Waffengesetz (SR 514.54), beim Übergang einer Waffe ins Eigentum sowie beim Bezug einer Leihwaffe ein Waffenerwerbschein vorgelegt werden.

2. Anrecht auf die persönliche Waffe

Anrecht auf die persönliche Waffen haben alle Angehörigen der Armee (alle Grade), wenn sie mindestens 7 Jahre in der Armee eingeteilt waren, kein Hinderungsgrund gemäss VPAA, Art. 11 und 12 vorliegt, die Schiessbedingungen erfüllt sind und ein gültiger Waffenerwerbschein vorgewiesen wird.

3. Einholen und Gültigkeit Waffenerwerbschein

Einholung Waffenerwerbschein

Das Gesuch für einen Waffenerwerbschein ist an die zuständigen Behörden des Wohnkantons gemäss den allgemeinen Richtlinien einzureichen. Gesuchsformulare können bei der zuständigen Behörde des Wohnkantons oder via Internet unter: <http://waffen.fedpol.admin.ch> bezogen werden.

Gültigkeit des Waffenerwerbscheins

Der Waffenerwerbschein wird einmalig für eine bestimmte Waffe ausgestellt und muss nicht erneuert werden. Er darf beim erstmaligen Vorweisen nicht älter als 6 Monate sein.

Wird eine Leihwaffe, für welche bereits ein Waffenerwerbschein vorgewiesen wurde, zurück gegeben und zu einem späteren Zeitpunkt erneut eine Leihwaffe verlangt, muss ein neuer Waffenerwerbschein vorgelegt werden.

Wird ein Waffenerwerbschein anlässlich des Übergangs ins Eigentum einer Waffe vorgewiesen und zu einem späteren Zeitpunkt eine Leihwaffe beantragt, ist ein neuer Waffenerwerbschein vorzuweisen.

Der Waffenerwerbschein ist zur Abrüstung mitzubringen.